

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – FÜR VERMIETVORGÄNGE UND ANMIETUNGEN

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und Videotechnik GLW E.U. gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Videotechnik GLW E.U. ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Durch die Bestellung erklärt der Auftraggeber, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist Wien.

1. Preise

Die Angebote von Videotechnik GLW E.U. erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt der Zwischenvermietung bzw. Zwischenverkaufes, solange keine schriftliche Auftragerteilung einlangt. Aufträge gelten durch schriftliche Bestätigung auf unsere Kostenvoranschläge als angenommen. Mündliche Absprachen und Auskünfte, insbesondere mit unserem Kundendienstpersonal und Technikern, sind unverbindlich. Auskünfte, egal welcher Art, werden von uns nur dann als verbindlich akzeptiert, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Preise basieren auf den am Tag der Auftragerteilung gültigen Preislisten. Die Mietpreise verstehen sich ab Standort Wien und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die allfällige Versicherung der Mietgegenstände oder Produktionsgüter sorgt der Mieter. Für die Zustellung und die Abholung von Equipment oder Datenträgern etc. wird eine Lieferpauschale entsprechend der gültigen Preisliste verrechnet. Bei Zustellung und Abholung durch Botendienste werden diese Kosten weiterverrechnet. Einer Verkürzung der vereinbarten Mietdauer muss von Seiten der Firma Videotechnik GLW E.U. zugestimmt werden. Sollte eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer gewünscht werden, ist bis 24 Stunden vor Ablauf der Mietdauer die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

2. Zahlung

Die Rechnungen von Videotechnik GLW E.U. sind prompt ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 10 % p. a. als vereinbart. Die Kaution beträgt 50 % vom Neupreis. Rechnungen für Geräte, Personal und Anlagenanmietungen sind bei Mietbeginn netto prompt fällig. Die Kaution für angemietete Geräte von 50 % vom Neupreis kann entfallen wenn der Anmietende folgendes zeitgerecht dem Vermieter vorlegt: Amtlicher gültiger Lichtbildausweis und aktueller Meldezettel (kann über IT geprüft werden), sowie eine Firmenkonzessionsurkunde. Der Mietvertrag ist bei Abholung oder Zustellung vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnen.

3. Reklamationen

Rechnungsreklamationen werden innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt. Die Reklamation unter Angabe der Rechnungsnummer muss schriftlich erfolgen.

4. Rücktritt

Videotechnik GLW E.U. behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen, insbesondere aber bei Zahlungsverzug oder rechtlichen Schwierigkeiten von der Durchführung von Aufträgen zurückzutreten. Videotechnik GLW E.U. kann vom Auftrag aus wichtigen Gründen zurücktreten, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass Inhalt und Form der Erstellung gegen gesetzliche Vorschriften verstößen. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

5. Haftung des Auftraggebers, Versicherung.

Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Geräte, Anlagen und Datenträger sorgfältig und fachgerecht zu behandeln. Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer an den Geräten entstehen und über die gewöhnliche Abnützung hinausgehen, ungeachtet, ob ihm dabei ein Verschulden trifft oder nicht, wie z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Veruntreuung, unbefugtes Hantieren und Manipulation am Gerät, haftet der Mieter ab Entgegennahme des Mietgegenstandes. Für die allfällige Versicherung der Mietgegenstände sorgt der Mieter.

6. Störungen

Fällt ein Gerät infolge einer Störung aus und ist diese Störung weder vom Mieter noch von dritten Personen verschuldet, so wird die Miete diese Gerätes ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung bis zur Wiederinbetriebnahme nicht berechnet (Ausgenommen sind Lampen und Leuchtmittel). Videotechnik GLW E.U. wird das Gerät entweder umgehend reparieren, oder ein adäquates Austauschgerät zur Verfügung stellen. Es steht uns auch frei, das Mietverhältnis mit diesem Zeitpunkt zu beenden. Schadhafte Geräteteile (insbes. Projektionslampen) sind vom Auftraggeber zu returnieren.

7. Haftung des Auftragnehmers

Für Geräte, die der Kunde selbst beisteilt, übernehmen wir keine Haftung. Die Pflicht zur Aufbewahrung von übergebenen Eingangsdaten endet ein Monat nach Durchführung des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Verlust oder Beschädigung der uns zur Vorführung bzw. Nachbearbeitung übergebenen Eingangsdatenträgern (Videokassetten, CD, DVD, Dias, u.ä.) beschränkt sich unsere Ersatzhaftpflicht auf die Ersatzlieferung von Rohmaterial im Umfang des beschädigten oder verlorenen Materials. Für Folgeschäden kann grundsätzlich keine Haftung übernommen werden.

8. Hilfestellungen

Beratung und nachträgliche technische Hilfestellung für die Inbetriebnahme von Geräten und Systemen, die der Kunde bei Auftragerteilung ausdrücklich ohne technische Betreuung gemietet hat, werden mit den gültigen Stundensätzen und allfälligen Nebenkosten verrechnet. Ein Anspruch auf prompte Hilfestellung kann jedoch nicht garantiert werden.

9. Rechte

Der Auftraggeber erklärt, sämtliche Rechte für die Eingangsdaten der Vorführungen bzw. für an Videotechnik GLW E.U. zur Aufbereitung oder Nachbearbeitung weitergegebenen Eingangsmedien (Musik, Video, Masterbänder jeder Art, Film, Foto, Grafik, Texte, Software) zu besitzen (gilt auch für Drehgenehmigungen jeder Art). Er leistet Gewähr dafür, dass sämtliche anfallenden Copyright- oder sonstige anfallende Gebühren an die zuständigen Stellen abgeführt werden und jedenfalls Videotechnik GLW E.U. damit in keiner Weise in Anspruch genommen wird. Der Kunde hält Videotechnik GLW E.U. diesbezüglich in jeder Richtung schad- und klaglos, insbesondere für jedwede Forderungen Dritter inklusive Forderungen von Copyright- und ähnlichen Organisationen sowie etwaigen Anwalts- und Gerichtskosten, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von derartigen Rechten ergeben.

10. Film- und Videoproduktionen

Für die Bearbeitung, Aufzeichnung, Produktion von Filmen oder Videofilmen, gelten die Allgemeinen Zahlungsbedingungen und Herstellungsrichtlinien der Österreichischen Audiovisionsindustrie der Bundeswirtschaftskammer.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – ÜBERSPIELEN UND KOPIEN

Super8 / Normal8-auf DVD-Video / File / VHS / DV, gilt auch für Encodierungen, Digitalisierungen, CD und DVD und sonstige Kopierungen und Umwandlungen diverser Band-Daten-Ton oder Bildträgern.

1. Der Auftrag ist für den Auftraggeber mit der Materialübergabe rechtsverbindlich und kommt nur zustande durch Einsendung oder persönliche Übergabe des zu überspielenden Materials an Videotechnik GLW E.U.. Mit der Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber, volljährig und rechtmäßiger Eigentümer des Materials zu sein.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles Material auf einwandfreie Abspielbarkeit zu prüfen und anschließend an den Anfang zu spulen. Mehraufwand und Schäden die Videotechnik GLW E.U. in diesem Zusammenhang entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers; dies gilt unter anderem auch für falsch aufgespulte Filme: auf dem Kopf stehende Filme oder gar nicht geklebte, nur zusammengewickelte Filme, oder zugeklebte Transport-Perforation, oder falsch zusammengeklebte Filme (S8/N8 gemischt oder Perforation mal rechts, mal links); Spulen die übervoll, über den Rand hinaus gewickelt wurden, werden gesondert mit Regieaufwand verrechnet.
3. Die Überspielung des Materials erfolgt ohne spezielle Nachbearbeitung, wie z.B. Schneiden, Vertonen, Ein- und Ausblenden etc. Weitergehende Bearbeitungen sind gegen Aufpreis prinzipiell möglich, müssen aber zuvor genau vereinbart werden - sowohl bezüglich Bearbeitungsumfang und als auch wegen der Kosten. Bei Filmabtastungen sind Abweichungen hinsichtlich Tonhöhe/Tonqualität in Kauf zu nehmen; Hifi- oder CD-Qualität sind nicht erreichbar. Für das Überspielen von 8mm Filmen mit 24 Bildern pro Sekunde werden 50 % Aufpreis auf den Grundpreis verrechnet. Die Entfernung von Videostörsignalen beim Kopieren ohne die eine einwandfreie Kopierung nicht möglich ist, ist Aufpreispflichtig.
4. Nach Fertigstellung der Überspielungen werden Sie telefonisch oder per E-Mail über die Rechnungssumme verständigt. Die Ware übergeben wir gegen Rechnungslegung bei Abholung, gegen Vorauszahlung aufs Konto oder sie wird als Nachnahmesendung per Postpaket (oder EMS) aufgegeben. Videotechnik GLW E.U. übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust während des Versands.
5. Zu erstellende DVDs werden im Format „DVD+R 4,7GB/8,5GB for general Use“ als DVD-Video hergestellt und auf Kundenwunsch als File geliefert. Die Prüfung der Kompatibilität von DVD-Videos auf DVD+R zum DVD-Abspielgerät des Kunden geht in jedem Fall zu dessen Lasten und auf dessen uneingeschränktes Risiko.
6. Bei jeder Überspielung sind Abweichungen im Bild und Ton oder auch hinsichtlich der Aufteilung/Verteilung der Filmspulen auf eine oder mehrere DVDs / CDs / VHS / Mini-DV Kassetten in Kauf zu nehmen. (Ausgenommen: Vorlage einer schriftlichen Reihenfolge) Videotechnik GLW E.U. behält sich das Recht vor, manuelle Überspiel-Korrekturen hinsichtlich Farbe oder Helligkeits-Verstärkung nach subjektiver Einschätzung vorzunehmen; dies gilt insbesondere auch bei Filmmaterial mit Farbstichen oder Fehlbelichtung. Videotechnik GLW E.U. wird sich jedoch um eine Ausführung der Arbeiten bemühen, die den Kundenvorgaben weitestgehend entspricht. Bei Videokopierungen sind spezielle Kundenwünsche (Timecodekopierungen, Timecode im Bild, 2 oder 4 -Spurton, Dolbyeinsatz, Sendebandmontage, Vorlaufsignalkopierungen etc, Bandbeschriftungsmodalitäten) bei der Auftragserteilung anzugeben. Eventuelle Sonderleistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach vorheriger Abstimmung gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
7. Videotechnik GLW E.U. kann vom Auftrag aus wichtigen Gründen zurücktreten, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass Inhalt und Form der Erstellung gegen gesetzliche Vorschriften verstößen. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.
8. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung und Haftung für den Inhalt seiner Film-Spulen, Videobänder und Datenträger und stellt Videotechnik GLW E.U. von allen Wettbewerbs-, Urheber-, namens-, und markenrechtlichen sowie sonstigen Ansprüchen Dritter frei. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers Wettbewerbs-, Urheber-, namens-, und markenrechtliche Fragen vor Erteilung des Auftrags von sich aus zu klären. Videotechnik GLW E.U. übernimmt keine Gewähr für den Inhalt, insbesondere auch für Verletzung von geltendem Recht der in Auftrag gegebenen Überspielungen. Es gilt außerdem hiermit als ausdrücklich vereinbart, dass Videotechnik GLW E.U. maximal bis zum materiellen Zeitwert des zu überspielenden Materials haftet. Für vom Kunden beigestellte digitale Leer-Datenträger oder Leer-Bänder kann keine Haftung übernommen werden.
9. Liefert der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, so kann er keinen Anspruch wegen Nichtausführung oder unvollständiger Ausführung erheben. Dies gilt unter anderem auch für fehlende oder fehlerhafte Angaben zur Laufzeit und Filmformat. Videotechnik GLW E.U. ist in diesem Fall berechtigt, den Auftrag zu stoppen oder nach allgemeiner Geschäftserfahrung fortzusetzen. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt dennoch bestehen.
10. Ein bestimmter Fertigstellungstermin der DVDs / CDs / VHS / Mini-DV Kassetten kann angefragt werden. Wird Videotechnik GLW E.U. das Erstellen der DVDs / CDs / VHS / Mini-DV Kassetten infolge außergewöhnlicher Umstände unmöglich, ist er von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages und von Schadensersatz befreit. Dies gilt sinngemäß auch für eine Überspielung auf andere Datenträger.
11. Für die Aufnahme von Filmspulen an bestimmten Positionen auf der DVDs / CDs / VHS / Mini-DV Kassetten wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Überspielung auf mehrere DVDs / CDs / VHS / Mini-DV Kassetten verteilt (gesplittet) werden muss.

12. Videotechnik GLW E.U. ist um sorgfältige Ausführung des erteilten Auftrages bemüht. Wird eine Filmpule aus technischen oder anderen Gründen nicht überspielt, so entfällt die dafür vereinbarte Zahlungsverpflichtung. Unerhebliche Mängel in der Ausführung des Auftrages berechtigen den Auftraggeber nicht zu einem Preisnachlass. Im Falle höherer Gewalt besteht keine Schadenersatzpflicht. Für Fehler jeder Art aus telefonischer Übermittlung übernimmt Videotechnik GLW E.U. keine Haftung. Mündliche Abreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Sollten Mängel im Zusammenhang mit einer Überspielung entstehen, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Zahlung einer anderen richtig ausgeführten Überspielung zu verweigern.

13. Mängelrügen müssen gegenüber Videotechnik GLW E.U. bei offensichtlichen Fehlern nach Erhalt der Kassetten / Datenträger der Überspielung / Digitalisierung schriftlich unter Vorlage der Originalrechnung geltend gemacht werden.

14. Kosten für Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für andere besondere Leistungen trägt der Auftraggeber.

15. Sind einzelne Bestimmungen ungültig oder unzulässig, so sollen die übrigen Vereinbarungen trotzdem weiterhin gültig bleiben; die ungültige Klausel soll dann durch eine Klausel ersetzt werden, die dem Sinn der ursprünglichen Klausel im wirtschaftlichen Sinne am nächsten kommt.

16. Gerichtsstand ist Wiener Neustadt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Die Vereinbarung des Gerichtsstands gilt auch dann, wenn der Wohnsitz des Auftraggebers unbekannt oder im Ausland ist.

ALLGEMEINE HERSTELLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VOM 1. JUNI 1999 FÜR FILM-UND VIDEOPRODUKTIONEN DES FACHVERBANDES DER AUDIOVISIONS- UND FILMINDUSTRIE ÖSTERREICHS

1 ALLGEMEINES

1.1 Die allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs gelten für alle Auftragsproduktionen, ausgenommen für die Herstellung von Werbefilmen. Sie sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl Nr.140/1979 in der dzt. gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als Sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen. Eine rechtliche Bindung des Produzenten tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Anbotes/Auftrages oder die Unterfertigung des Vertrages ein. Mit Unterfertigung des Auftragschreibens bzw. der Auftragsbestätigung werden die Allgemeinen Auftrags- u. Lieferbedingungen akzeptiert.

1.2 Die Herstellung des Filmwerkes, gleichgültig auf welchem Trägermaterial, erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches zu den im Produktionsvertrag bzw. dem akzeptierten Anbot schriftlich niedergelegten Bedingungen. Die vom Produzenten oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Produzenten. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

1.3 Im Produktionsvertrag bzw. im akzeptierten Anbot ist bereits zu vermerken, für welche Verbreitungsgebiete, Medien und Zeiträume das Filmwerk herzustellen ist.

2 KOSTEN

2.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 7.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten.

2.2 Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterrisiko) sind üblicherweise in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich HU in Rechnung gestellt.

2.3 Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch vom Auftraggeber bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist die volle Rechtsübertragung an den Produzenten vorzunehmen.

2.4 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

2.5 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

3 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN, LIEFERFRIST

3.1 Vor- bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages bzw. des akzeptierten Anbotes.

3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt dem Produzenten.

Der Produzent hat den Auftraggeber über Ort und vorgesehenen Ablauf der Filmaufnahmen zu unterrichten.

3.3 Verlangt der Auftraggeber von der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der Produzent hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

3.4 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.5 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens des Produzenten, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen werden, eingebracht werden, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden. Die Länge des Filmwerkes ergibt sich aus dem Produktionsvertrag. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 5 % von der vereinbarten Länge abweicht.

3.6 Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation oder Untertitelung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

4 HAFTUNG

4.1 Der Produzent verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, das die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.

4.2 Tritt bei der Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl.HU werden jedoch verrechnet.

4.3 Sachmängel, die vom Produzenten anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Produzent nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzlichen Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Produzent ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

4.4 Der Produzent haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.

5 RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

5.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

5.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn, ist der Produzent berechtigt, 2/3 der kalkulierten vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

5.3 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. u. dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Sofern nicht anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Drehbeginn, 1/3 bei Lieferung der Erstkopie.

Bei Auftragsproduktionen unter Euro 5.000,- gilt: 1/2 bei Auftragserteilung, 1/2 bei Lieferung der Erstkopie.

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe der Sekundärmarktrendite plus 3 % ab Fälligkeit berechnet.

7 URHEBERRECHTE, VERWERTUNGSRECHTE

7.1 Das Filmwerk wird aufgrund des vom Auftraggeber und vom Filmproduzenten akzeptierten Drehbuches hergestellt. Der Produzent verfügt gem. § 38/1 Urh.G. über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

7.2 Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.

7.3 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

7.4 Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom Produzenten vorgenommen werden.

7.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterband und ebenso das Restmaterial beim Produzenten.

7.6. Der Produzent verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes - fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Fernsehproduktionen sieben Jahre, bei allen übrigen Auftragsproduktionen fünf Jahre. Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Bezüglich der Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung ist entsprechend der Richtlinien des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs zu verfahren.

7.7 Mit der Ablieferung des Filmwerkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn das Filmwerk beim Produzenten oder bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt gelagert wird.

8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.1 Der Titelvorspann und Nachspann ist als Teil des Drehbuches vom Auftraggeber zu genehmigen.

8.2 Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat weiter das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung (Musterrolle) vorzuführen oder vorführen zu lassen.

8.3 Falls mehrere Auftraggeber dem Produzenten den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Produzenten Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

8.4 Sofern mehrere Koproduzenten Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt Punkt 8.3 sinngemäß.

8.5 Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8.6 Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Produzenten.

8.7 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Produzenten zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat Österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.